

### I. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtsverbindlichen Erklärungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen der Teslair GmbH (nachfolgend „TESLAIR“), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von TESLAIR (einschließlich Kostenvorschläge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte) sowie für alle Verträge, die TESLAIR auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Käufer“) abschließt. Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
2. Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, TESLAIR hat ihnen im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen (einschließlich individueller schriftlicher Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen haben Vorrang vor den AVB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer nach Vertragsschluss gegenüber TESLAIR abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. TESLAIR ist berechtigt, die AVB wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. TESLAIR wird dem Käufer die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Käufer mit den Änderungen oder Ergänzungen der AVB nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung von TESLAIR widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Käufer nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. TESLAIR wird den Käufer mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

### II. Schrift-/Textform/ Angebot/Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten

1. Die Angebote von TESLAIR sind, insbesondere bezüglich des Preises, Menge und Lieferfrist, stets unverbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Ein wirksamer Kaufvertrag kommt erst wirksam zustande, wenn TESLAIR die Annahme des Auftrages binnen der genannten Frist schriftlich bestätigt hat, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung.
3. Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „schriftlich“).
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers und kann mit Bedingungen verbunden werden.

### III. Preise, Zahlung- und Zahlungsverzug

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro EX WORKS Werk von TESLAIR in Valley, Deutschland (Incoterms 2020) zzgl. der gesetzlichen MwSt.
3. Der Kaufpreis zuzüglich aller Nebenkosten ist spätestens aber 8 Tage nach Übersendung der Rechnung und Lieferung fällig, wenn nicht anderweitige Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Die Annahme von Schecks bleibt vorbehalten. Zahlungsanweisungen, Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
7. Gegen Forderung von TESLAIR kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder nicht bestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Bei Zahlungsverzug ist TESLAIR berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugszuschale in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich TESLAIR vor.
4. Das gesetzliche Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt dadurch unberührt.
5. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG).

### IV. Lieferung und Lieferungsverzug

1. Sofern von TESLAIR nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.
2. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Streiks, Krieg, Epidemien und Pandemien die TESLAIR ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Vertragsparteien, der Käufer jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
3. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten gerät TESLAIR gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, TESLAIR hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung von den bestellten Waren aus von TESLAIR nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist TESLAIR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Verpackung wird gesondert berechnet und kann nicht zurückgegeben werden.
5. Bei Abholung erfolgt die Übergabe des Kaufgegenstandes, ergänzt durch eine Begutachtung und rechtsverbindliche Gegenzeichnung des Lieferscheins.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche TESLAIR gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von TESLAIR (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Ferner bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche TESLAIR gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von TESLAIR. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von TESLAIR.
2. Bei Lieferungen in Länder, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, wird der Käufer unverzüglich auf seine Kosten alles tun, um TESLAIR entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen (z.B. Registrierung, Publikation usw.) mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange TESLAIR Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist TESLAIR bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an TESLAIR ab; TESLAIR nimmt diese Abtretung hiermit an.
4. Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgt im Auftrag von TESLAIR und zwar derart, dass TESLAIR als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist, ohne TESLAIR zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziff. V. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von TESLAIR stehenden Waren durch den Käufer steht TESLAIR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer insoweit das Alleineigentum an der neuen Sache, besteht Einvernehmen, dass der Käufer TESLAIR im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an dieser neuen Sache Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für TESLAIR verwahrt.
5. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. TESLAIR darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. TESLAIR ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird diese jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
6. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Diebstahl, Einbruch, Wasser- und Feuerschäden zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von TESLAIR beziehen, an TESLAIR ab; TESLAIR nimmt diese Abtretung hiermit an.
7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist TESLAIR daher befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Käufer TESLAIR auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von TESLAIR stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Käufer ist auf Anforderung verpflichtet und TESLAIR ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von TESLAIR beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TESLAIR. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer TESLAIR unverzüglich zu unterrichten und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von TESLAIR hinzuweisen.
9. TESLAIR ist auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten TESLAIR eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt.

### VI. Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind TESLAIR unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind TESLAIR ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
3. TESLAIR ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.
4. Zeigt der Käufer einen Mangel gemäß Ziff. VI.2 fristgerecht an, hat er nach Wahl von TESLAIR einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
5. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjährten Mängelansprüche in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware beim Käufer bzw., soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung von TESLAIR nicht nach Maßgabe von Ziff. VII dieser AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VI geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
7. Die Bestimmungen in dieser Ziff. VI lassen Ansprüche wegen Mängeln, die TESLAIR arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

### VII. Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet TESLAIR unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), beschränkt sich die Haftung von TESLAIR auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet TESLAIR nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Käufers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
4. Soweit die Haftung von TESLAIR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von TESLAIR.
5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Ziff. VII die Haftung TESLAIR

beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 83626 Valley.
2. Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Valley. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. TESLAIR ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.